

Juni 1994 / Anpassungen März 2012, März 2022 und Oktober 2023

Weisungen an die Einwohnergemeinden für die Bewilligung von Betriebswegweisern

In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und 104 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) hat der Regierungsrat durch Änderung der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr § 10 Abs. 6 die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen für Betriebswegweiser (Art. 54 Abs. 4 der Verordnung über die Strassensignalisation [SSV]) mit Wirkung ab 1. Juli 1994 an die Gemeinden übertragen.

**Betriebswegweiser ha-
ben den Zweck,
den Verkehr zu lenken
und die
Verkehrssicherheit
zu erhöhen.**

Beachten Sie deshalb folgende Grundsätze:

- ✓ Die Verkehrsteilnehmer*innen können nicht beliebig viele Informationen aufnehmen.
- ✓ Ein Schilderwald lenkt ab, verunsichert und überfordert die Verkehrsteilnehmer*innen.
- ✓ Betriebswegweiser sind keine Reklameschilder.

Die beiliegenden Anhänge nennen die massgeblichen Kriterien, die bei der Bewilligung von Betriebswegweisern zu beachten sind. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Weisung.

Zweck der Betriebswegweiser

Die Betriebswegweiser dienen:

a) der Verkehrslenkung

Der Wegweiser zeigt Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen den geeignetsten Weg zu ihrem vorher bestimmten Ziel an.

Die Wegweisung setzt sinngemäss voraus, dass das Fahrziel bekannt ist. Sie dient der Wegfindung und **nicht Reklamezwecken** oder wirtschaftlichen Interessen von Firmen, Gemeinden, Regionen usw.

Wichtiger Hinweis: *Eine gute Strassen- oder Liegenschaftsbezeichnung erzielt die gleiche Wirkung wie ein Betriebswegweiser.*

b) der Verkehrssicherheit

Der Suchverkehr zeichnet sich durch langsames Fahren aus, das zu gefährlichen Manövern wie Überholen, unvorhergesehenem Wenden, abrupten Bremsmanövern, unangekündigtem Einspuren usw. führen kann. Dies soll durch eine gute und gezielte Wegweisung vermieden werden.

Die Wegweisung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, indem sie die Strassenbenützer und Strassenbenützerinnen ablenkt. Eine Häufung von Signalen und/oder Wegweisern ist gefährlich, unerwünscht und deshalb zu vermeiden. Wegweiser sind mit grösster Zurückhaltung zu bewilligen.

Bewilligungsverfahren

a) Gesuch

Das entsprechende Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Betriebswegweiser ist bei der Standortsgemeinde einzureichen.

b) Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden für die Bewilligung von Wegweisern ergibt sich aus § 10 Abs. 6 der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 / 8. März 1994, BGS 733.11.

Eine Kopie der erteilten Bewilligungen ist dem Bau- und Justizdepartement,

Dienststelle Verkehrssicherheit und Verkehrsmassnahmen, Rötihof, 4509 Solothurn, zuzustellen.

c) Aufsicht

Das Bau- und Justizdepartement übt gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 104 Abs. 2 und Art. 105 SSV die Aufsicht aus. Betriebswegweiser, die diesen Weisungen nicht entsprechen, kann das Bau- und Justizdepartement in Anwendung von SSV Art. 105 Abs. 2 ohne Ausrichtung einer Entschädigung wegverfügen oder ändern lassen.

Beratung

Wenn Sie Fragen haben, erteilt Ihnen das Bau- und Justizdepartement, Dienststelle Verkehrssicherheit und Verkehrsmassnahmen, Rötihof, 4509 Solothurn, (Telefon 032 627 71 76 / 77) oder Mail roman.angermann@bd.so.ch) gerne Auskunft.

Die vorstehende Weisung ist behördenverbindlich und gilt mit Wirkung ab 1. Juli 1994.

Beilage:

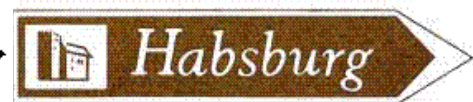
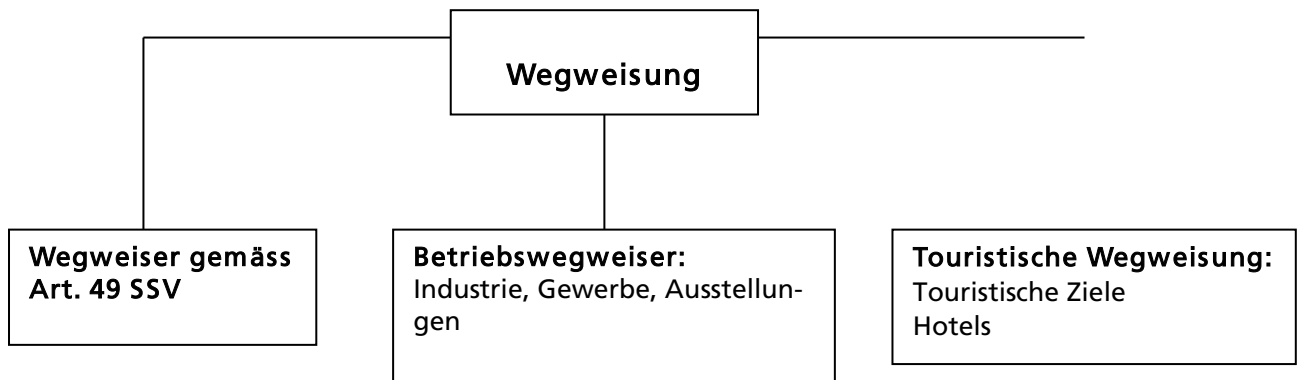
Weisungen „Betriebswegweiser“

Anhänge zu den Weisungen für die Bewilligung von Betriebswegweisern

Anhang 1:	Wegweiserarten	S. 6
Anhang 2:	Frageschema zum Betriebswegweiser	S. 7
Anhang 3:	Allgemeine Bestimmungen	S. 8
Anhang 4:	Verfahren	S. 13
Anhang 5:	Rechtsmittelweg	S. 14
Anhang 6:	Einwohnergemeinde: Musterbrief	S. 15
Anhang 7:	Gesuch um Bewilligung eines Betriebswegweisers	S. 16
Anhang 8:	Betriebswegweiser; Hinweistafeln auf Informationsstellen	S. 19
Anhang 9:	Hinweissignal „Informationsstelle“	S. 22
Anhang 10:	Richtlinien für die Signalisierung von Betrieben	S. 23
Anhang 11:	Richtlinien für die Wegweisung zu Objekten von touristischer Bedeutung	S. 26
Anhang 12:	Betriebswegweiser „Notarzt“	S. 30

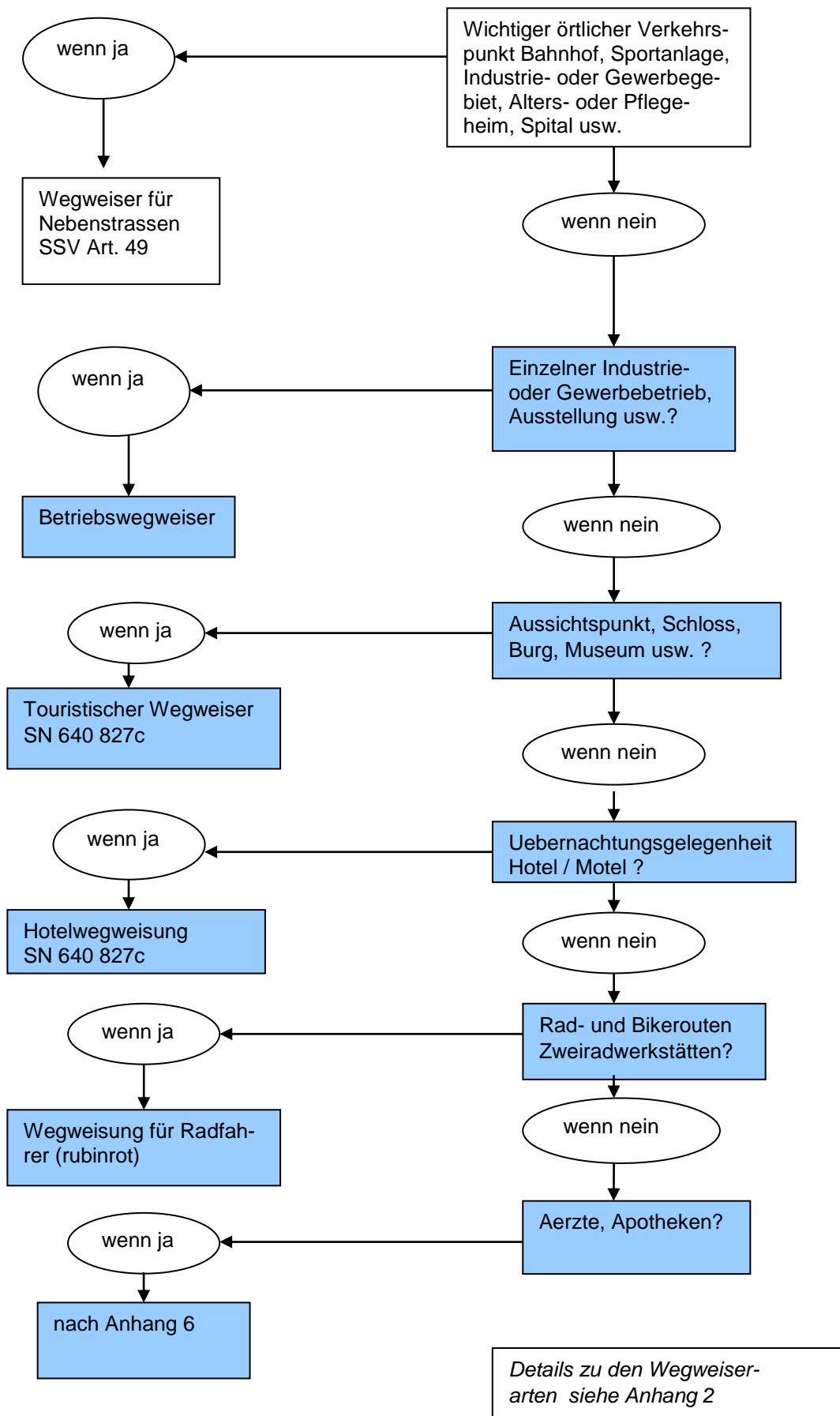
Anhang 1

Wegweiserarten



Anhang 2

Frageschema zum Betriebswegweiser



Anhang 3

Allgemeine Bestimmungen für die Bewilligung von Betriebswegweisern

WEGWEISERARTEN

1. **Betriebswegweiser** (Signale 4.49 im Anhang 2 zur SSV):
Ausgestaltung nach SN-Norm 640 817b der VSS.



Gesetzliche Grundlage: **Art. 54 Abs. 4 SSV:** Der Betriebswegweiser zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen.
Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Grundsatz: Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden. Eine Jalonierung ist nicht zulässig.

Gemäss Art. 54 Abs. 4 SSV müssen folgende massgebenden 5 Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt sein:

1. Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung - Art des Betriebes
2. Betrieb abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen
3. Häufig aufgesuchtes Ziel
4. Genügender Parkplatznachweis nach baurechtlichen Vorschriften
5. Kein Ausschluss durch die Notwendigkeit eines Sammelbegriffes oder das Vorhandensein einer geographischen Bezeichnung.

Wie sich aus dem Verordnungstext und der Rechtsprechung ergibt, müssen alle nachgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (vgl. Schultz H., Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehr in den Jahren 1978 - 1982, S. 325; VPB 1989 Nr. 13).

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

a) Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung - unter Berücksichtigung der Art des Betriebes

Wie in den Weisungen dargelegt, dient die Wegweisung der Führung von Personen, die ein bestimmtes Ziel aufsuchen wollen. Der gesetzgeberischen Absicht entsprechend muss der Betriebswegweiser ortsunkundigen Lenkern das Auffinden eines bestimmten Betriebes erleichtern.

Umgekehrt ist ein solcher Wegweiser für Einheimische, d.h. Ortskundige nicht notwendig. Die Ortskundigkeit ergibt sich für zahlreiche Betriebe schon durch die spezifische Art des Betriebes. Da gewisse Betriebe aufgrund ihres Warensortimentes fast ausschliesslich von Einheimischen aufgesucht werden, rechtfertigt sich bei diesen kein Betriebswegweiser. Bei anderen Betrieben fällt im weiteren auch noch eine im öffentlichen Recht verankerte Regelung ins Gewicht, die gewissen Berufszweigen hinsichtlich reklameähnlicher Tatbestände grösste Zurückhaltung auferlegt.

Aus den dargelegten Gründen wird somit folgende Regelung getroffen:

Betriebe, die keinen Betriebswegweiser rechtfertigen:

- **Verkaufsgeschäfte, die der Deckung des täglichen Grundbedarfes dienen, wie:**
Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Molkereien, Käsereien, Metzgereien (VPB1989, Nr. 13), Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte, Radio-TV-Elektrogeschäfte, Disc- und Videoshops, Computer-Firmen
- **Dienstleistungsbetriebe, die einem Reklameverbot oder zumindest grösster Zurückhaltung unterworfen sind, wie:** Arztpraxen (Ausnahme s. Anhang 12, Seite 31), Anwalts- und Notariatspraxen, Chiropraxen, Apotheken, Bestattungs- und Aufbahrungsunternehmungen
- **Klein- und Kunstgewerbe, wie:**
Bijouterie/Goldschmiede, Kunstgalerien, Antiquitäten, Uhrenmacher, Instrumentenbauer- oder -reparaturen, Ton-Studios.

Betriebe, die unter gewissen Voraussetzungen einen Betriebswegweiser nach ihrer Art erhalten:

Verteilerzentren (Grosslager), Kiesgruben, Grossisten, wenn:

- a) die Lage dezentral / regional,
 - b) die Frequenz der (An/Ab)lieferungen hoch und
 - c) der Anteil der (An/Ab)lieferungen durch ausländische LKW gross ist.
- **Garagen:** Sie erhalten grundsätzlich keine Betriebswegweiser mit dem Namen des Unternehmers, sondern lediglich mit dem Signet ihrer offiziellen Vertretung. Besteht keine solche Vertretung, wird nur die Beschriftung „Garage“ zugelassen.

- **Karosserien:** Bildet eine Karosserie mit einer Garage eine räumliche Einheit, so ist die Garage-Wegweisung anzubringen. Andere Karosserien erhalten einen Wegweiser nur wenn sie kumulativ
 - a) mehrheitlich im Fahrzeugbau tätig sind und
 - b) eine überregionale Bedeutung haben.
- **Spezialfall / Velowerkstätten:** Sie erhalten den speziellen rubinroten Wegweiser, sofern sie während der ortsüblichen Geschäftsöffnungszeiten offen gehalten werden und deren verantwortliche Person ihre Bereitschaft erklärt, Reparaturen an Fahrrädern aller Marken zu tätigen.
- **Bei allen anderen** Betriebsarten (namentlich Gärtnereien, Schreinereien, usw.) muss die **überregionale Bedeutung** nachgewiesen werden: Diese ergibt sich aus der Mehrheit folgender Kriterien:
 - die Palette des Sortimentes
 - die Fläche des Betriebes (Lager- und Produktionsstätte)
 - die Anzahl Parkplätze
 - die Grösse des Personalbestandes
 - der erzielte Umsatz. Insbesondere ist bei jeder Beurteilung sorgfältig der Bereich der Kundschaft und der (An/Ab)lieferungen abzuwägen.

b) Abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen

Dieses Kriterium kann zweierlei bedeuten:

- Der Betrieb ist von der Strasse **nicht sichtbar** oder
- der Betrieb ist sichtbar, aber die **Zufahrt ist schwer** oder nicht **rechtzeitig erkennbar**.

c) Häufig aufgesuchtes Ziel

Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl (ortsunkundiger, vgl. 1a) Fahrzeugführer*innen sein.

d) Genügender Parkplatz-Nachweis nach baurechtlichen Vorschriften

- e) Erfüllt ein Betrieb die Voraussetzungen für Betriebswegweiser, muss die Erteilung der Bewilligung dennoch verweigert werden, sofern:

e1 ein Sammelbegriff gewählt werden muss.

Dies ist der Fall wenn:

- eine Zone gemäss Bauzonenordnung als Gewerbe- oder Industriezone oder gemischte Wohn- / Gewerbezone oder gemischte Wohn- / Industriezone gekennzeichnet ist;
- keine Zone vorhanden ist, aber bereits am gleichen Standort und in gleicher Richtung zeigende Wegweiser bestehen oder deren Bewilligung in naher Zukunft nach der Art der sich dort befindenden Betriebe erwartet werden kann.

Bei signalisierten Betrieben müssen Parkplätze vorhanden sein.

Der Sammelwegweiser wird wie ein Wegweiser ausgestaltet und enthält die örtliche Bezeichnung und die Art der Zone oder den Strassennamen.

e2 eine gleichlautende geographische Bezeichnung bereits besteht.

Der Name des Betriebes darf nicht mit einer geographischen Bezeichnung kombiniert oder identisch sein, die bereits auf Wegweisern für Haupt- und Nebenstrassen aufgeführt ist.

2. Touristische Signalisation und Hotelwegweiser:
Ausgestaltung nach SN-Normen Nr. 640 827c und 640 828 der VSS (nur Hotels).



Gesetzliche Grundlage:

Art. 49 Abs. 2 SSV:

Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweisung gilt Art. 54 Abs. 9 SSV.

Art. 54 Abs. 9 SSV

Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweisung erlässt das EJPD Weisungen.

Art. 62 Abs. 4 SSV:

Die Signale „Hotel-Motel“, „Restaurant“ und „Erfrischungen“ werden nur aufgestellt, wo die Strassenbenützer*innen entsprechende Einrichtungen der Gebäude schwer erkennen oder finden können; die Namen der Betriebe dürfen nicht aufgeführt werden.

Das EJPD hat nur Weisungen bezüglich touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen erlassen.

Die vorgenannten SN-Normen der VSS vom EJPD durch Weisung vom 26. August 1993 als rechtsverbindlich für die Verwaltung erklärt.

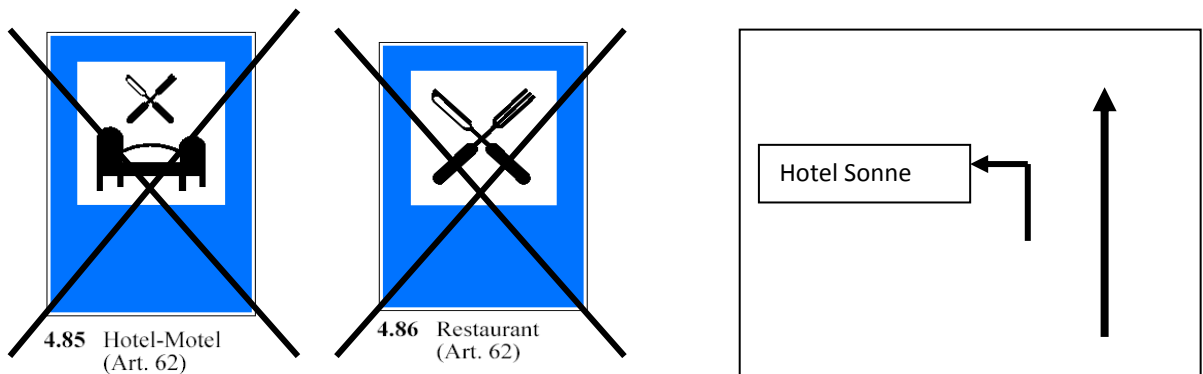
a) Touristische Signalisation

Die vorliegende Weisung richtet sich vollumfänglich nach der entsprechenden SN-Norm 640 827c der VSS.

b) Hotel- / Restaurantwegweiser

Die Signale 4.85/86/87 im Anhang 2 zur SSV (Art. 62 SSV) wurden lange Zeit als Wegweiser verwendet, obwohl sie als Standortsignale gelten. Aus diesem Grund dürfen sie prinzipiell nicht mehr verwendet werden, auch nicht als Vorsignale. An

ihrer Stelle werden ordentliche Vorwegweiser (sowohl ausser- wie auch innerorts) verwendet, sofern sie aus Verkehrssicherheitsgründen unbedingt erforderlich sind (z. B. vorangehende Kuppe, unübersichtliche vorangehende Kurve).



Standort des Betriebes innerorts

- bei einem einzigen Betrieb in der Ortschaft:

Der Wegweiser ist nur anzubringen, wenn über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen, insbesondere wenn die Zufahrt zur Gaststätte nicht leicht erkennbar oder aufzufinden ist. Führt die ordentliche Wegweisung zur Ortschaft, dürfen ausserorts keine Hotelwegweiser signalisiert werden.

- bei mehreren Betrieben in der Ortschaft:

Eine Hotelwegweisung darf nur anhand eines Gesamtkonzeptes für die ganze Ortschaft erstellt werden (aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität). Ortschaften, die Quartiere oder Ortsteile besonders bezeichnen, verfügen erst innerhalb des Quartiers oder Ortsteils über eine Wegweisung. In Ortschaften, die mehrere Ortsteile umfassen, jedoch nur ein Ortsteil durch die Wegweisung betroffen ist und über einen direkten Zugang auf die Staatsstrasse verfügt, bleibt das Anbringen eines Vorwegweisers mit dem braunen Titelfeld „Hotels“ vorbehalten.

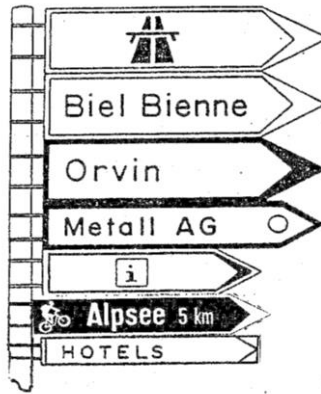
- Standort des Betriebes ausserorts:

Eine Wegweisung ist ausserorts nur ausnahmsweise zu gestatten, wenn zwei kumulative Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Betrieb ist nicht sichtbar oder die Zufahrt ist nicht erkennbar, und
- b) es kann keine Ortsbezeichnung signalisiert werden / vorangehende Prüfung durch die Behörde (vgl. oben I. 1 b bei Betriebswegweisern).

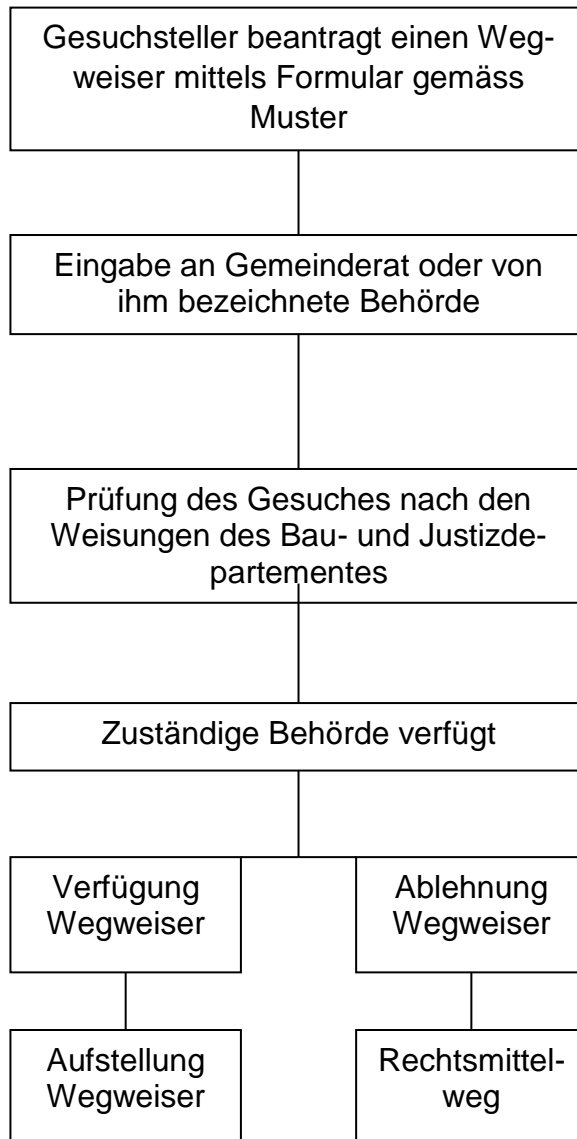
REIHENFOLGE / HIERARCHIE DER WEGWEISUNGSARTEN AM STANDORT

Die Wegweiser werden von oben nach unten nach ihrer Wichtigkeit angebracht:



Anhang 4

VERFAHREN

Ablauf eines Gesuches für Wegweiser

Anhang 5

Rechtswittelweg

* Es kann jederzeit das Gespräch zwischen der/dem Beschwerdeführer*in und der Gemeindebehörde gesucht und eine Einigung gefunden werden

Anhang 6

Kopfblatt der Gemeinde

Gesuch um Bewilligung eines Betriebswegweisers

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr mündliches / schriftliches Gesuch vom _____ um Bewilligung zur Aufstellung eines Betriebswegweisers und senden Ihnen in der Beilage ein entsprechendes Gesuchsformular. Schicken Sie dieses bitte umgehend vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt an uns zurück.

Gleichzeitig weisen wir Sie bereits darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979, Betriebswegweiser nur dann bewilligt werden dürfen, wenn dies aus verkehrspolizeilichen Gründen geboten erscheint und der betreffende Betrieb für eine erhebliche Anzahl von ortsunkundigen Fahrzeuglenkern ein Ziel darstellt.

Mit freundlichen Grüssen

Beilage erwähnt

Anhang 7

Absender:

Gemeindepräsidium
der Einwohnergemeinde

.....

Gesuch um Bewilligung eines Betriebswegweisers

Der Gesuchsteller (Adresse / Sachbearbeiter / Telefon-Nr.):

.....
.....
.....

Gewünschter Text (evtl. Signet):

Vorgesehener Standort:

.....
.....

Bestehende Wegweisung, Hinweise, Betriebswegweiser oder Reklamen im Bereich des vorgesehenen Standortes:

.....
.....
.....

Betriebsart:

- | | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|---|
| <input type="radio"/> Produktion | <input type="radio"/> Verkauf | <input type="radio"/> Atelier |
| <input type="radio"/> Dienstleistung | <input type="radio"/> Büro | <input type="radio"/> Ausstellungslokal |
| <input type="radio"/> Lager | <input type="radio"/> Werkstatt | <input type="radio"/> |

Lage des Betriebes:

- an Kantonsstrasse
- innerorts

- an Gemeindestrasse
- ausserorts

Der Betrieb ist von der Kantonsstrasse aus:

- sichtbar
- nicht sichtbar

Die Zufahrt zum Betrieb ist:

- gut erkennbar
- nicht gut erkennbar

Die Anzahl der ortsunkundigen Motorfahrzeugführer, für die der Betrieb ein Ziel darstellt, beträgt pro Arbeitstag durchschnittlich:

Lastwagen: Personenwagen:.....

Bestehen beim Betrieb Parkierungsmöglichkeiten für Kunden:

- ja
- nein
- wenn ja, Anzahl.....

Die Strasse, an welcher der Betrieb liegt

- ist mit einer Strassenbezeichnungstafel versehen
- trägt keinen Strassennamen
- hat zwar einen Namen, aber kein Schild

Am Gebäude des Betriebes ist angebracht:

- eine Hausnummer
- eine Eigenreklame (beleuchtet / nicht beleuchtet)

Anbringungsort der Eigenreklame:

.....
.....
.....

Text / Inhalt der Eigenreklame

.....
.....
.....

Die Eigenreklame wurde von der Baubehörde der Gemeinde am.....bewilligt.

Der Betrieb ist schlecht auffindbar, weil

.....

.....

.....

.....

Ort und Datum:

Der Gesuchsteller:

Anhang 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

V. 105.1.4
V.105.1.4.1. Ve

3003 Bern, 30 Juli 1967

An die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone

Abschrift der Verfügung:

Betriebswegweiser; Hinweistafeln auf Informationsstellen

Herr Regierungsrat

Wir beehren uns, Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr hat uns angeregt, einen besonderen Betriebswegweiser einzuführen. Fremdenverkehrskreise wünschen ein spezielles Hinweissignal für Informationsstellen, die den Fahrzeugführern touristische Auskünfte erteilen.

Diese Anregungen entsprechen einem Bedürfnis. Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr hat sich in Zusammenarbeit mit dem Departement mit diesen Fragen eingehend befasst.

Gestützt auf Art. 115 Abs. 2 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979 wird zum Sammeln von Erfahrungen

verfügt:

1. Betriebswegweiser und die Hinweistafeln „Informationsstelle“ (4.88) gemäss Abbildung 1 und 2 sind Signale im Sinne der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979. Sie dürfen nur durch die zuständige Behörde oder mit deren Zustimmung angebracht werden (Art. 104 Abs. 1 SSV).
- 2a Betriebswegweiser zeigen einen hellgrauen Grund mit schwarzer Schrift und schwarzem Rand. Die Spitze trägt einen roten Punkt.
- 2b Wird ein Betriebswegweiser bei einem Ortswegweiser angebracht, so soll er sich in der Regel darunter befinden und jedenfalls eine kleinere Höhe aufweisen als der Ortswegweiser. Die maximale Höhe der Betriebswegweiser beträgt auf Hauptstrassen ausserorts 25 cm, auf Nebenstrassen und innerorts 20 cm. Ihre Länge richtet sich nach der Beschriftung.
- 2c Ausser in Ferienzentren sollen Betriebswegweiser nur angebracht werden, wenn sie zur Orientierung Ortsfremder erforderlich sind und wenn es sich um häufig aufgesuchte Betriebe handelt, die nur schwer auffindbar sind. Stellt ein Betrieb zugleich ein wichtiges Verkehrsziel dar, d.h. ein Fahrziel, das von vielen Fahrzeugführern, welche die Örtlichkeit nicht ohnehin kenne, aufgesucht

wird (z.B. Zoo, Kursaal, Museum u. dgl.) so sind zur Wegweisung weissschwarze Wegweiser zu verwenden.

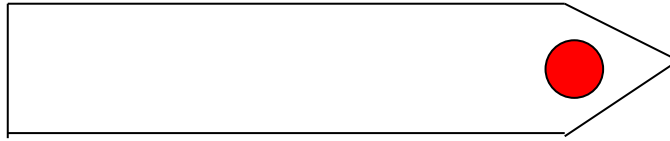
Wo vor oder in Ortschaften auf Park- oder anderen Abstellflächen ein Ortsplan steht, der die Lage der Betriebe anzeigt, sind in der Regel keine Betriebswegweiser erforderlich. In Ferienzentren könne die Hotels aber gebietsweise nummeriert und auf den Betriebswegweisern durch diese Nummern bezeichnet werden. Auf dem Ortsplan sind die gleichen Nummern zu verwenden.

- 3a Das Hinweissignal „Informationsstelle“ (4.88) ist rechteckig und weist auf blauem Grund einen schwarzen stilisierten Buchstaben "i", in einem weissen quadratischen Innenfeld auf. Unter dem Symbol steht auf blauem Grund in weisser Farbe die Aufschrift „Information“ sowie die Angabe der Entfernung von der Informationsstelle in Metern (im italienischen Sprachgebiet „Informazioni“).
- 3b Die Grösse des Hinweissignals „Informationsstelle“ richtet sich nach dem Anhang I, lit. C/a und Art. 102 Abs. 1 SSV.
- 3c Das Hinweissignal „Informationsstelle“ steht, namentlich in Städten, nur vor Informationsstellen, die dem Fahrzeugführer touristische Auskünfte (z.B. über Beherbergungsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten, Zimmerreservierungen usw.) erteilen.
4. Für die Verwendung und Aufstellung dieser Signale, besonders der Betriebswegweiser in Kurorten, wird die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr in nächster Zeit „Provisorische Richtlinien über die Signalisierung von Betrieben und Einrichtungen“ und dergleichen erlassen.

Eidgenössisches
Justiz- und Polizei-Departement

Betriebswegweiser

Für Hauptstrassen
ausserorts:



- Höhe:** 25 cm
- Länge:** Je nach der Länge der Schrift, 100, 130 oder 160 cm
- Schrifthöhe:** 12 cm (Schweizer Normal- oder Schmalschrift SNV40830, 40831)
- Randbreite:** 1,5 cm
Durchmesser des roten Punktes: 10 cm; schwarze Umrandung 2 mm

Für Nebenstrassen
und innerorts:



- Höhe:** 20 cm
- Länge:** Je nach der Länge der Schrift, 100 oder 130 cm oder 160 cm
- Schrifthöhe:** 10 cm (Schweizer Normal- oder Schmalschrift SNV 40830, 40831)
- Randbreite:** 1,2 cm
Durchmesser des roten Punktes: 8cm; schwarze Umrandung 2 mm

Werden für die gleiche Richtung mehrere Betriebswegweiser übereinander angebracht, so weisen alle Wegweiserarme die gleiche Länge auf; diese richtet sich nach der längsten Schrift.

Hinweissignal „Informationsstelle“

4.88 Informationsstelle
(Art. 62)

Anhang 10

Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr

Geschäftsstelle:
Bern, Nordring 30

Richtlinien für die Signalisierung von Betrieben

1. Vorschriften

Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);

Artikel 54/4, 101/3 und 104 der Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation (SSV);

Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departementes vom 20. Juli 1967 betreffend Betriebswegweiser und Hinweistafeln auf Informationsstellen.

2. Zweck der Richtlinien

- 2.1 Diese Richtlinien bezwecken die einheitliche Verwendung von Betriebswegweisern als Hinweis auf Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe, Messen, Stationen von Stand und Luftseilbahnen, Ski- und Sessellifte, Sportstadien, Aussichtspunkte, usw.
- 2.2 Richtlinien über die besondere Signalisation in Fremdenverkehrszentren und über besondere Hinweise auf Kunstdenkmäler und historischen Stätten werden später erlassen.

3. Grundsätzliche Gesichtspunkte für die Bewilligung von Betriebswegweisern

- 3.1 Betriebswegweiser sind nur zuzulassen, wenn sie einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen.
- 3.2 Sie sind nur für solche Betriebe zulässig, die abseits von Durchgangsstrassen liegen, von dort nicht sichtbar und für eine erhebliche Zahl ortsunkundiger Motorfahrzeugführer ein Ziel darstellen.
- 3.3 Einzelne Erwerbsgruppen, z. B. das Auto- oder das Gastgewerbe, dürfen keine besondere Behandlung erfahren.
- 3.4 In der Bewilligung von Betriebswegweisern ist Zurückhaltung zu üben, um eine unerwünschte Häufung von Signalen zu vermeiden.

4. Anwendungsbestimmungen

- 4.1 Bestehen mehrere Zufahrten zu einem Betrieb, so ist in der Regel der Betriebswegweiser nur an der Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrt aufzustellen. Befinden sich auf der Zufahrt weitere Verzweigungen, die Zweifel über die einzuschlagende Richtung aufkommen lassen, so können zusätzliche Betriebswegweiser bewilligt werden. Die Betriebswegweiser dürfen aber nicht zu einer eigentlichen Jalonierung über längere Strecken führen.
- 4.2 Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts zwischen den Ortschaftstafeln liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden. In Städten und grossen Ortschaften ist diese Praxis sinn­gemäss auf Quartiere anzuwenden.
- 4.3 Ausnahmsweise können Betriebswegweiser auch für einen von der Durchgangsstrasse aus sichtbaren Betrieb bewilligt werden, wenn dessen Zufahrt selbst schlecht erkennbar ist.
- 4.4 Ist der Name des Betriebes mit einer geographischen Bezeichnung kombiniert, auf die bereits Wegweiser hinführen z. B. bei Aussichtspunkten, so sind Betriebswegweiser nicht zuzulassen.
- 4.5 An Verzweigungen zu Industriezonen sind Betriebswegweiser für einzelne Betriebe nicht zu bewilligen. Die Ballung von Industriebetrieben ist mit einem Sammelbegriff zu bezeichnen („Industrie“, „Industrie Ost“, „Weihermatt“, „Chemiequartier“, usw.) der allein auf einem Betriebswegweiser erscheint. Den im Gebiet liegenden Firmen ist zu empfehlen, die Bezeichnung auf ihrem Geschäftspapier aufzuführen. Betriebswegweiser mit Firmenaufschriften sind nur an Verzweigungen innerhalb der Industriezone anzubringen.
- 4.6 Für Betriebe mit Saisoncharakter („Skilift“, „Schwimmbad“) können Betriebswegweiser bewilligt werden mit der Auflage, sie ausserhalb der Betriebs­saison zu entfernen.

5. Ausgestaltung der Betriebswegweiser

- 5.1 Eine Häufung von Betriebswegweisern am gleichen Standort (Totempfahl) ist unerwünscht. In der Regel sind höchstens 3 Betriebswegweiser am gleichen Ort zuzulassen.
- 5.2 Betriebswegweiser dürfen nicht fluoreszierend sein, selbstleuchtend oder reflektierend nur, wenn ein verkehrspolizeiliches Bedürfnis es im Hinblick auf die Betriebszeiten des Unternehmens erfordert (Parkhaus, Zeltplatz, usw.).
- 5.3 Distanzangaben sind auf Betriebswegweisern in der Regel nicht zugelassen.
- 5.4 Der Betriebswegweiser darf nur die zur Identifizierung des Betriebs erforderliche Firmenbezeichnung enthalten. Verfügt der Betrieb über ein allgemein bekanntes Signet, so kann dieses neben dem Namen zusätzlich aufgeführt werden. Zusätze zur Firmenzeichnung, die vorwiegend Reklamecharakter haben, z. B. Bezeichnung von Produktion usw., sind unzulässig.
- 5.5 Ausnahmsweise können Zusatzangaben auf oder an Betriebswegweiser bewilligt werden, wenn sie der Eigenart des Betriebes wegen verkehrspolizeilich erwünscht sind (Wirtesonntag oder „Geschlossen“ bei Betriebswegweisern von Gaststätten, Garagen oder Parkhäusern).

6. Verhältnis von Betriebswegweisern zu ähnlichen Signalen

- 6.1 Betriebswegweiser-Signale Nr. 4.79, 4.83 - 4.89.

Wo sich aus den Gegebenheiten nur das Bedürfnis ergibt, auf eine bestimmte Art von Betrieben hinzuweisen, (Zeltplatz, Tankstelle, Hotel) sind die Signale 4.79 und 4.83 - 4.89 zu verwenden.

Nur dort, wo neben den Voraussetzungen von Ziffer 3.1 und 3.2 dieser Richtlinien ein begründetes Bedürfnis eines bestimmten Betriebes nach Individualisierung vorliegt, ist ein Betriebswegweiser zu bewilligen.

Gegebenenfalls kann die Regelung von Ziffer 4.5 für Industriezonen analog angewandt werden, in dem innerhalb des durch das allgemeine Signal angesprochenem Raumes Betriebswegweiser

zugelassen werden (z. B. „TCS“ mit Symbol des Club).

6.2 Betriebswegweiser - gebräuchliche Signete. Nach den gleichen Grundsätzen ist auch bei allgemein bekannten Signeten (z. B. das Signet „Jugendherberge“, „Luftseilbahnen“, „Sessellifte“ usw.) vorzugehen.

6.3 Betriebswegweiser - schwarz-weiße Wegweiser (Verfügung EJPD Ziffer 2c)

Der schwarz-weiße Wegweiser ist vor allem dort zu verwenden, wo einem Betrieb nicht nur eine vorwiegend öffentliche Funktion zukommt, sondern auch ein bedeutendes verkehrspolizeiliches Bedürfnis nach Orientierung eines starken ortsfremden Verkehrs vorliegt (Bahnhof, Zoo, Kursaal usw.)

Für Betriebe mit privatwirtschaftlichem Charakter, auch für Grossbetriebe, sind ausschliesslich Betriebswegweiser zuzulassen.

7. Zuständigkeit und Verfahren

7.1 Zuständig für die Aufstellung oder für die Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung von Betriebswegweisern sind die vom kantonalen Recht bezeichneten Behörden.

7.2 Die zuständige Behörde bestimmt die Ausgestaltung der Betriebswegweiser und deren Standorte.

7.3 Alle bestehenden Firmenwegweiser sind auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen. Solche, bei denen die Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllt sind, müssen entfernt werden. Solche, die in ihrer Ausführung der Beilage 1 zur Verfügung des EJPD vom 20. Juli 1967 nicht entsprechen, sind innert angemessener Frist durch vorschriftsgemässe zu ersetzen.

7.4 Die Kosten für die Bewilligung und Aufstellung von Betriebswegweisern gehen zu Lasten der Betriebsinhaber, soweit das kantonale Recht nichts Abweichendes bestimmt.

Interkantonale Kommission
für den Strassenverkehr
Der Präsident:

Beschlossen an der Sitzung
vom 26. Juni 1968 in Solothurn

Dr. R. Bruder, Regierungsrat

Anhang 11

**INTERKANTONALE KOMMISSION
FÜR DEN STASSENVERKEHR**
Geschäftsstelle:

Bern, 11. Juli 1975

Schermenweg 5
Bern

Auszug aus dem Kreisschreiben:

Richtlinien für die Wegweisung zu Objekten von touristischer Bedeutung

(23. Oktober 1972 / 5. Juni 1975)

1. Vorschriften

Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG).

Artikel 49, 54, 62, 101 - 107 der Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation (SSV).

Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departementes vom 20. Juli 1967 betreffend Betriebswegweiser und Hinweistafeln auf Informationsstellen.

2. Zweck der Richtlinien

2.1 Die Richtlinien bezwecken eine einheitliche Ausgestaltung der touristischen Signalisation und berücksichtigen primär die Gegebenheiten des Fremdenverkehrs in Ortschaften von mittlerer Grösse.

2.2 Für Städte und Regionen sind sie analog anzuwenden.

3. Grundsätzliche Gesichtspunkte für die touristische Signalisation

3.1 Die touristische Signalisation hat dem Bedürfnis des Gastes nach allgemeiner Information zu entsprechen und ihm die Beschaffung spezieller Informationen an bestimmten Orten - Informationsstellen - zu ermöglichen.

3.2 Die Informationsstellen sind so festzulegen, dass sie vom Gast ohne Schwierigkeiten gefunden werden, und so auszugestalten, dass sie ihm alle gewünschten Angaben vermitteln.

3.3 Die übrige touristische Signalisation ist auf ein Minimum zu beschränken, um ihre Wirkung nicht in Frage zu stellen und auch das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen.

- 3.4 Die touristische Signalisation darf nicht zur Begünstigung einzelner Betriebe und Anlagen führen. Sie hat wettbewerbsneutral zu erfolgen und darf keinen Reklamecharakter aufweisen.
- 3.5 Die Signalisation erfolgt gleichartig inbezug auf Konzeption und Gestaltung der Signale.
- 3.6 Für Hinweise und Einrichtungen von allgemeinem Interesse (Bahnhof, Transporteinrichtungen, Schwimmbad, Sehenswürdigkeiten usw.) sind die touristischen Signale mit den entsprechenden Symbolen zu verwenden.

4. Informationsstellen

Standorte

- 4.1.1 Als Standort für Informationsstellen drängen sich jene Punkte auf, die der Besucher natürlicherweise passieren muss:
- Bahnhof
 - Ortseinfahrten
 - Grossparkplätze am Ortsrand oder im Ort selbst
 - Ortszentrum
- In besonderen Fällen von abgegrenzten Quartieren oder grösseren Teilsiedlungen kann ausnahmsweise auch in solchen Unterkunftsballungen eine Informationsstelle angezeigt werden.
- 4.1.2 Das Bedürfnis nach einer Mehrzahl von Informationsstellen ist abhängig von der Grösse und der Gliederung des Ortes, der Strassenlage, dem Angebot an Transportanlagen u.s.w.
- 4.1.3 Seiner Bestimmung nach bildet das Verkehrsbüro die Hauptinformationsstelle. Je nach seiner Lage und der örtlichen Gegebenheit kann es sich rechtfertigen, auf zusätzliche Informationsstellen zu verzichten. In diesem Fall ist die Vermittlung der erforderlichen Informationen nach Bedarf auch ausserhalb der Öffnungszeiten des Verkehrsbüros durch entsprechenden Einrichtungen (4.4.2) in dessen unmittelbaren Nähe sicherzustellen.

4.2 Ausgestaltung

- 4.2.1 Die Informationsstelle hat möglichst viele, den Besucher interessierende Hinweise zu vermitteln. Sie wird nur beschränkt durch den Zwang der Wettbewerbsneutralität und das Bestreben nach Übersichtlichkeit.
- Verkehrsbüro
 - Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebe
 - Dienstleistungsbetriebe (Bahnhof, Skilifte, Sesselbahn, Schiffstation usw.)
 - öffentliche Anlagen (Parkplätze, Schwimmbad, Kursaal, Sportplätze, Jugendherberge, Camping usw.)
 - Amtsstellen (Gemeindekanzlei, Polizei, usw.)
 - Sehenswürdigkeiten
- 4.2.2 An der Informationsstelle ist eine grosse Orientierungstafel mit Ortsplan oder stilisierter Darstellung des Ortes, seines Einzugsbereichs und ergänzenden Legenden, eventuell vervollständigt durch Fächer mit Prospekten und Dokumentationsmaterial, anzubringen. Infolge der sehr verschiedenen Gegebenheiten erscheint es als unzweckmässig, über die Gestaltung der Tafel generelle Richtlinien zu erlassen. Dagegen hat sie den nachfolgenden Vorschriften zu entsprechen.
- Bestehen in der gleichen Ortschaft verschiedene Informationsstellen, sind überall gleiche Orientierungstafeln zu verwenden.
 - Hinweise auf Unterkunft-, Verpflegungs- und Dienstleistungsbetriebe dürfen keine

Bevorzugung einzelner Betriebe beinhalten. So sind z. B. alle Unterkunftsbetriebe mit roten, alle Dienstleistungsbetriebe mit blauen Nummern zu bezeichnen. Eine Kennzeichnung der Hotels nach Kategorien verstösst dagegen nicht gegen die Wettbewerbsneutralität und dient der Information und der Übersichtlichkeit, sofern sie generell durchgeführt werden.

- Der Standort der Orientierungstafel ist auf dieser selbst deutlich zu kennzeichnen.
- Die Orientierungstafel ist so anzubringen, oder so zu gestalten, dass sie auch nachts benützbar ist.

- 4.2.3 In unmittelbarer Nähe der Informationsstelle ist Gelegenheit für das Ausstellen von Fahrzeugen zu bieten und durch Parkverbot mit Ausnahme von Halten zur Einsichtnahme in die Orientierungstafel sicherzustellen.
- 4.2.4 Die Informationsstelle ist durch das Signal Nr. 4.88 (i) zu kennzeichnen und kann gegebenenfalls gemäss Art. 57/3 SVV mit Distanzangabe vorsignalisiert werden.

5. Zusätzliche Signalisation der Objekte von touristischer Bedeutung

- 5.1.1 Diese Signalisation erfolgt durch weiss-schwarze Wegweiser mit den entsprechenden Symbolen, sofern nicht gemäss Verordnung über die Strassensignalisation das Symbol auf blauem Grund steht. Soweit die Wegweiser sich an Motorfahrzeugführer richten (Parkplatz, Informationsstelle, Bahnhof) ist das Format 100 x 25 cm zu verwenden. Wegweiser, die sich nur an Fussgänger wenden, haben das Format 40 x 10 cm aufzuweisen.
- 5.1.2 Die Signalisation durch Wegweiser ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Sie ist nur dort zulässig, wo sie für einen flüssigen Verkehrsablauf notwendig ist und der Gast die gesuchten Einrichtungen nicht ohne spezielle Hinweise findet.
- 5.1.3 Für die Signalisation gelten die folgenden Richtlinien:- Informationsstellen, Parkplätze, Bahnhof sind zu signalisieren, wenn sie nicht an der ordentlichen Hauptverkehrsroute liegen und von ihr aus nicht sichtbar sind.- Auf Gemeinschaftsanlagen (Transportanlagen, Schwimmbad, Sportplatz, Kursaal, Camping, Golfplatz usw.) und Sehenswürdigkeiten kann hingewiesen werden, wenn sie vom Gast nicht aufgrund ihrer Lage und der Angaben auf der Orientierungstafel gefunden werden können.
- Die Bewilligung von Wegweisern für Unterkunftsbetriebe, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ist unzulässig.- Es ist pro Anlage in der Regel nur ein Wegweiser zu bewilligen. Für Einrichtungen ausserhalb des Ortszentrums (Golfplatz, Sessellift, Sehenswürdigkeiten usw.) dürfen Wegweiser bewilligt werden, wenn die Zufahrt nicht klar ersichtlich ist.

5.1.4 Zuständigkeit und Verfahren

- 5.1.5 Zuständig für die Bewilligung der touristischen Signalisation ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Behörde.
- 5.1.6 Sie kann Gemeindebehörden oder Kur- und Verkehrsvereine zur Durchführung der Signalisation gemäss diesen Richtlinien ermächtigen. Deren Signalisationspläne sind von ihr zu genehmigen.
- 5.1.7 Die Aufsicht über die Durchführung der Touristischen Signalisation obliegt der zuständigen, kantonalen Behörde.

6. Verhältnis zu den "Richtlinien für Betriebswegweiser"

- 6.1.1 Die vorliegenden Richtlinien regeln den Sonderfall der Signalisation nach den Bedürfnissen des ortsunkundigen Touristen.

- 6.1.2 Die „Richtlinien für die Signalisierung von Betrieben“ der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr vom 26.06.1968 gelten subsidiär.

7. Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmännern

Für die Darstellung der Symbole sowie der Ausgestaltung der Signale gilt das Normblatt SN 640 827c "Strassensignale, Touristische Signalisation".

Beschlossen an der Sitzung
vom 23. Oktober 1972 in Genf
/ Revidiert am 5. Juni 1975

INTERKANTONALE KOMMISSION
FUER DEN STRASSENVERKEHR
DER PRAESIDENT:

Dr. R. Bauder, Regierungspräsident

Anhang 12

INTERKANTONALE KOMMISSION FÜR DEN STRASSENVERKEHR

An die für den
Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Bern, 8. Dezember 1986

Abschrift der Richtlinien:

Betriebswegweiser "Notarzt"

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In letzter Zeit werden in zunehmender Zahl Gesuche von Ärzten gestellt, die ihre Praxis mit einem Betriebswegweiser zu signalisieren wünschen. Da es sich bei den Arztpraxen nicht um sogenannte „wichtige örtliche Verkehrspunkte“ handelt (Art. 49 Abs. 2 SSV), kommt eine Signalisation mittels schwarz-weisser Wegweiser analog der Spitäler nicht in Frage. Die Signalisation von Ärzten ist auch im Rahmen der touristischen Signalisation (.....) nicht vorgesehen (VSS-Norm SN 640 827c). Bei Arztpraxen steht denn auch der touristische Aspekt in der Regel stark im Hintergrund.

Betriebswegweiser zeigen in die Richtung von Industrie-, Gewerbe und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen (Art. 54 Abs. 4 SSV). Sie sind nur zuzulassen, wenn sie einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen. Die Voraussetzungen sind in den Richtlinien vom 26. Juni 1968 der IKSt für die Signalisierung von Betrieben festgehalten.

Bei der Signalisierung der Lokalitäten freier Berufe wurde bis anhin von den Signalisationsbehörden grösste Zurückhaltung geübt. Auch die Aerztegesellschaften befürworten bis jetzt die Bewilligung von Wegweisern an Ärzte nur in extremen Ausnahmefällen. Es wurde unter anderem auf die hohe Spitaldichte, die Standesregeln und die präjudizielle Wirkung der bewilligten Wegweiser verwiesen.

Um eine einheitliche Signalisationspraxis zu gewährleisten, hat unsere Kommission am 6. November 1986 beschlossen, den Kantonen weiterhin grösste Zurückhaltung bei der Bewilligung von Wegweisern zu empfehlen. Namentlich dürfen durch die Bewilligung von Wegweisern die Standesregeln nicht umgangen werden. Folgende Kriterien müssen als Voraussetzung für die Bewilligung **kumulativ** erfüllt sein:

- Die Praxis liegt abseits von Durchgangsstrassen oder wichtigen Nebenstrassen, wird durch eine grossen Zahl Ortsunkundiger aufgesucht und ist ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar (Art.

54 Abs. 4 SSV).

- Die Wegweisung muss einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen.
- Es müssen in ausreichender Zahl Parkplätze bei der Arztpraxis vorhanden sein.
- Die Wegweisung muss einem überlokalen Bedürfnis entsprechen (starken Fremdenverkehr, schwache regionale Arzt- bzw. Spitaldichte).
- **Es muss sich um einen Notfallarzt handeln, der in jedem Falle die notwendige Soforthilfe leisten kann.**
- **Die Praxis muss permanent bedient sein.**
- Die sonstigen für die Bewilligung von Betriebswegweisern erforderlichen Voraussetzungen müssen entsprechend den Richtlinien vom 26. Juni 1968 erfüllt sein.
- Der Wegweiser darf einzig die Aufschrift „Notarzt“ tragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Präsident:

J.-F. Leuba
Regierungsrat